Evangelische Kirche von Westfalen



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 5.2.3

- 3. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
- 12. Bis 13. November 2021

Entwurf / Haushaltsplan der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2022

Bielefeld, 13. November 2021

BESCHLUSS:

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 80 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung — Vwo.d) vom 27. Oktober 2016 in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2022 im vereinfachten Verfahren (Erstellungsverordnung — ErstVO) vom 16. Juni 2021 wird folgender Beschluss gefasst:

1) Der Haushalt für das Jahr 2022, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a) In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 3.285.560,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.285.560,00 €

b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen
 Erforderlich ist, wird festgesetzt auf
 0,00 €

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

- 3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in

Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

0,00€

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf

0,00€

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 27,70 Stellen festgesetzt. Davon sind 10,14 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 Vwo.d offengelegt. Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 13. Dezember bis 17. Dezember 2021, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594–510 möglich. Aufgrund der aktuellen Corona–Situation wird um vorherige Anmeldung ausdrücklich gebeten. Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der sogenannten 3 G-Regeln erfolgen, die Nachweise sind vorzulegen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den XX. November 2022

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!